

liebiger Belastung stattfinden. Deshalb werden sich diese Bedenken beseitigen.

v. Posern. Ich habe allerdings geglaubt, daß man auch Kalk- und Gypsfuhren darunter verstehen könne, denn unbezweifelt sind doch wenigstens Kalkfuhren, Steinfuhren.

Königl. Commissar v. Brozem: Ich glaube, Gypsfuhren wird man kaum unter die Steinfuhren rechnen können. Bei Kalkfuhren aber kann dies wohl der Fall sein, wenn er nämlich im ungebrannten Zustande verfahren wird; dann würde es aber schwerlich vorkommen, daß die Fuhre mit mehr als 50 Centnern beladen würde.

v. Posern: Ich habe bereits früher meinen Antrag fallen lassen, und nur dem v. Thielau'schen beige stimmt, weil aber auch dagegen verschiedene Bedenken geäußert worden sind, die ich für begründet erachten muß, so werde ich selbst auch gegen diesen stimmen. —

Bürgermeister Hübler: Ich kann der Ansicht des D. Crusius nicht beitreten, daß das Amendement des Herrn v. Thielau mit dem seinen zusammenfalle. Habe ich ersteres recht verstanden, so bezweckt Herr v. Thielau, daß die Schlußbestimmung der §. 8, wonach das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in welchen ähnliche Vorschriften, wie die gegenwärtigen, nicht bestehen, innerhalb drei Meilen von der Grenze der Vorschrift dieser §. nicht unterworfen werden soll, auch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk des Inlandes angewendet werde. Seine Absicht geht also nicht wie die des D. Crusius dahin, das Fuhrwerk überhaupt, bei dem bloßen Ueberschreiten der Chausseen und bei einem B.-fahren derselben auf nur kurzen Strecken, sondern das landwirthschaftliche Fuhrwerk ganz im Allgemeinen von den für die Erhaltung der Chausseen so nothwendigen Vorschriften einer bestimmten Breite der Radfelgen befreit zu sehen, und insofern würde ich mich unbedingt gegen das Thielau'sche Amendement aussprechen müssen.

Referent Bürgermeister Wehner: Es ist ganz richtig, was Herr Bürgermeister Hübler bemerkt. Das Amendement des Hrn. D. Crusius hat keinen Zusammenhang mit dem, was Hr. v. Thielau will. Das Amendement vom Hrn. v. Thielau hat aber selbst in der Behandlung so viel gelitten, daß ich nicht glaube, daß es noch in Anwendung kommen könnte. Aus der §. geht soviel hervor: das landwirthschaftliche Fuhrwerk ist in der Regel frei, und soll bloß der vorliegenden Bestimmung unterworfen werden, wenn das vierrädrige Fuhrwerk 50 Zollcentner hat. Da aber anerkannt wird, daß das landwirthschaftliche Fuhrwerk in der Regel nicht soviel zu laden pflegt, als die §. verlangt, da mithin eine solche Ladung eine Ausnahme ist, und da das Fuhrwerk nur dann, wenn diese Ausnahme vorkommt, der gesetzlichen Bestimmung unterworfen werden darf, so sollte ich nicht glauben, daß das Amendement noch angenommen werden könnte, sondern, daß es dabei bewenden möchte, wie die §. bestimmt, und der Zusatz der Deputation lautet, denn dann glaube ich, daß den

Bedenken abgeholfen sei, welche die Landwirthe über diese §. erheben könnten.

v. Thielau (auf Lampertswalbe): Ich glaube, daß durch mein Amendement diese §. eine festere Bestimmung erhalte. Es ist immer etwas Schwankendes darin. Zwar ist ausgesprochen, daß die genannten landwirthschaftlichen Fuhrwerke nicht mit begriffen sein sollen; aber nicht ganz unbedingt, sie sind daher immer den obigen Bestimmungen zum Theil unterworfen.

Referent Bürgermeister Wehner: Nein, schwankend ist hier nichts. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk kann nicht eher unter diese Bestimmung gestellt werden, als bis es schwerer ladet, wie §. 8 gestattet, und da dies in der Regel nicht stattfindet, so glaube ich nicht, daß Jemand ein Bedenken haben wird, sich der §. zu unterwerfen. Ist ein landwirthschaftliches Fuhrwerk schwerer beladen, so ist nicht mehr als billig, daß es der gesetzlichen Bestimmung unterworfen werde, damit durch solche Fuhren die Straßen nicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger, welche zur Unterhaltung beisteuern müssen, zu Grunde gerichtet werden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so würde ich auf das, was die Deputation gesagt hat, zurückkommen. Auf den Punkt unter a. ist eine Frage nicht zu stellen.

Königlicher Commissar v. Brozem: Indem die Regierung die Bestimmung beantragte, daß bei den Getreidefuhren von dem Gewicht der Ladung ganz abgesehen, und bloß die Scheffelzahl berücksichtigt werden solle, glaubte man den Getreidefuhren insofern eine Erleichterung zu verschaffen, als man sie ohne Unterschied der Getreidearten der Regiemassregel der Gewichtsprüfung nicht unterwerfen wollte. Allerdings ist dadurch eine Erschwerung für die leichteren Getreidearten entstanden, indem bei diesen sich herausstellt, daß 30 Scheffel nicht 50 Zollcentner wiegen. Wenn nun die geehrte Deputation gewünscht hat, daß diese Erschwerung bei den leichteren Getreidearten wieder weggebracht werde, so könnte die Regierung mit einem diesfalligen Zusätze sich wohl einverstehen, obgleich dadurch für das Getreidefuhrwerk auf der andern Seite die Erschwerung entsteht, daß es, sobald die Ladung die bestimmte Scheffelzahl überschreitet, der Verwiegung oder wenigstens der Prüfung der Getreideart unterliegen muß. Indessen hängt das von der Willkühr des Ladens ab. Wenn aber der Zusatz der geehrten Deputation angenommen wird, so würden auch die vorausgehenden Bestimmungen der §. eine in etwas veränderte Fassung erhalten müssen, und es muß insbesondere die Bestimmung, daß das Gewicht der Ladung als die eigentliche allgemeine Norm für die Controle der Felgenbreite des hier fraglichen Fuhrwerkes gelten soll, wieder hergestellt werden. Denn wie die §. jetzt lautet, würde sich die Gewichtsbestimmung unter a. und b. nur noch auf Steinfuhren beziehen. Ich erlaube mir daher den Vorschlag, daß anstatt der Worte des